

Karoline Reinhardt

Migration und Weltbürgerrecht

Zur Aktualität eines Theoriestücks
der politischen Philosophie Kants

Verlag Karl Alber Freiburg / München

Karoline Reinhardt

Migration and Cosmopolitan Right

On the relevance of a core concept
in Kant's political philosophy

Migration is a controversial topic. It is widely discussed by politicians, the media and the public – but also within philosophy. The argumentative starting point of *Migration and Cosmopolitan Right* is the observation that Kant's ideas on this subject stand in a position of »productive disharmony« to the main lines of argumentation in the current philosophical debate on migration. In order to substantiate this claim the book lays out this debate by summarising three prominent lines of argumentation with regard to immigration and emigration: communitarianism, egalitarian cosmopolitanism and liberal nationalism. After that the author contrasts these arguments with Kant's ideas on migration. Here, his concept »cosmopolitan right« plays a central role. Finally, the systematic relevance of Kant's thoughts is highlighted by applying his ideas to key issues currently discussed in political philosophy and ethics with regard to migration: refugee status, legitimate and illegitimate grounds for refusal, statelessness, naturalisation, the right to emigrate, individual duties of assistance and a »cosmopolitan attitude«. In this way the book not only gives an overview on the current debate and on cosmopolitan right, but also outlines a Kantian theory of migration.

The Author:

Karoline Reinhardt studied philosophy and political science in Tübingen, New York (NYU) and London (LSE). From 2012 to 2018 she was a research fellow and scientific coordinator of the Research Center for Political Philosophy in Tübingen. She held guest lectureships in Ankara and Graz and was a Visiting Scholar at Tulane University (New Orleans). Currently, she is working as a Postdoctoral Research Associate in the department »Society, Culture and Technological Change« at the International Center for Ethics in the Sciences and Humanities (IZEW) at the University of Tübingen. Her dissertation was awarded the Kant-Award by the Immanuel Kant Foundation and the Walter-Witzenmann-Award by the Heidelberg Academy of Sciences and Humanities.

Karoline Reinhardt

Migration und Weltbürgerrecht

Zur Aktualität eines Theoriestücks
der politischen Philosophie Kants

Das Thema Migration wird in Politik, Medien und Öffentlichkeit, aber auch in der Philosophie kontrovers diskutiert. Die Studie *Migration und Weltbürgerrecht* geht von der These aus, dass sich Kants Überlegungen zu diesem Thema in einer produktiven Disharmonie zu den philosophischen Hauptströmungen in der Migrationsdebatte befinden. Zur Begründung dieser These wird zunächst die neuere Debatte um Migration anhand dreier Theoriestränge erschlossen, die diese maßgeblich strukturieren: der Kommunitarismus, der egalitaristische Kosmopolitismus und der liberale Nationalismus. Anschließend werden die für die Migrationsdebatte entscheidenden Argumentationsgänge in Kants politischer Philosophie erschlossen. Eine zentrale Rolle nimmt dabei Kants Theoriestück des Weltbürgerrechts ein. Auf ihm aufbauend wird schließlich die Produktivität und systematische Relevanz von Kants Theorie für die Hauptfragen der gegenwärtigen Debatte herausgearbeitet und die Grundzüge einer rechtsmoralischen Migrationstheorie entworfen. Es werden dabei insbesondere die Themengebiete Asyl, legitime und illegitime Abweisungsgründe, Staatenlosigkeit, der Erwerb der Staatsbürgerschaft, das Recht auf Auswanderung und individuelle Hilfspflichten sowie die Frage nach der Notwendigkeit einer »weltbürgerlichen Gesinnung« diskutiert.

Die Autorin:

Karoline Reinhardt hat in Tübingen, New York (NYU) und London (LSE) Philosophie und Politikwissenschaften studiert. Von 2012–2018 war sie Mitarbeiterin und zuletzt Koordinatorin der Forschungsstelle Politische Philosophie in Tübingen. Nach Gastdozenturen in Ankara und Graz sowie einem Aufenthalt als Visiting Scholar in New Orleans (Tulane University) ist sie gegenwärtig Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Internationalen Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) im Bereich »Gesellschaft, Kultur und technischer Wandel« an der Universität Tübingen. Ihre Dissertation wurde mit dem Kant-Förderpreis der Immanuel Kant-Stiftung und dem Walter-Witzenmann-Preis der Heidelberger Akademie der Wissenschaften ausgezeichnet.



MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C083411

Originalausgabe

© VERLAG KARL ALBER
in der Verlag Herder GmbH, Freiburg / München 2019
Alle Rechte vorbehalten
www.verlag-alber.de

Satz: SatzWeise, Bad Wünnenberg
Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN 978-3-495-49054-9

Meinen Eltern

Danksagung

Erste Anregungen für diese Arbeit habe ich während einer Sommerakademie erhalten. Den beiden Leitern der dortigen Arbeitsgruppe Nele Schneidereit und Oliviero Angeli möchte ich daher als erstes danken. Der größte Dank gebührt meinen beiden Betreuern: Otfried Höffe an der Eberhard Karls Universität in Tübingen und, während eines Forschungsaufenthalts an der London School of Economics, Katrin Flikschuh. Ohne ihre freundliche und zugleich fordernde Unterstützung sowie ihre ausführlichen Hinweise und Anmerkungen wäre diese Studie nicht zustande gekommen. Außerdem möchte ich mich bei Dagmar Borchers und Rike Schick für ihre überaus umfassende Unterstützung sowie die Übernahme der Zweit- und Drittgutachten bedanken. Weiterhin möchte ich Moritz Hildt danken, der alle Teile dieser Studie gelesen und ausführlich kommentiert hat und mir während der Abschlussphase immer wieder mit Rat und Tat zur Seite stand. Für die finanzielle wie ideelle Förderung dieser Arbeit bin ich der Heinrich-Böll-Stiftung und der Studienstiftung des deutschen Volkes zu großem Dank verpflichtet.

Für die vielen guten Gespräche in den letzten Jahren danke ich ganz besonders Dirk Brantl, Annika Friedrich, Rolf Geiger, Moritz Heger, Jakob Huber, Paola Romero, Ailika Schinköthe, Oliver Sensen, Amelie Stuart und Wolfgang Zwierzynski. Einzelne Kapitel und Aspekte konnte ich auf Konferenzen und bei Vorträgen an Universitäten in Bordeaux, Bremen, Brighton, Düsseldorf, Graz, London, Manchester, Salzburg, Trier und Tübingen vorstellen. Ich danke allen Beteiligten für ihre wertvollen Kommentare. Einen stetigen Ort des Austauschs stellte in den vergangenen Jahren das Forschungskolloquium von Otfried Höffe dar: Für die dortigen Gespräche und Anregungen möchte ich mich beim Leiter und allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bedanken.

Die eingereichte Dissertation, auf der diese Studie beruht, wurde 2018 von der Immanuel Kant-Stiftung mit dem Kant-Förderpreis

Danksagung

ausgezeichnet. Ich möchte mich bei Stiftungsvorstand Berthold Lange und stellvertretend für die gesamte Jury bei ihrem Vorsitzenden Bernd Dörflinger für diese Auszeichnung bedanken. 2019 wurde die Dissertation von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften mit dem Walter-Witzenmann-Preis ausgezeichnet. Für diese Anerkennung möchte ich mich herzlich bedanken. Schließlich möchte ich zwei anonymen Gutachtern für ihre wertvollen Kommentare und den Herausgebern für die Aufnahme dieser Studie in die Reihe *Praktische Philosophie* danken.

Tübingen, Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	9
Siglenverzeichnis	17
1. Einleitung: Migration als Herausforderung für die politische Philosophie	19
1.1 Wanderung, Migration, Flucht	22
1.2 Politische Philosophie und Wanderungsbewegungen	27
1.3 Überblick	29

TEIL I

Geschlossene Grenzen – Offene Grenzen: Die Debatte um Migration in der gegenwärtigen politischen Philosophie

2. Die Hauptströmungen der gegenwärtigen Debatte	35
2.1 Kommunitarismus (Walzer)	40
2.1.1 Mitgliedschaft als ›Sphäre der Gerechtigkeit‹	42
2.1.2 Acht Thesen	44
2.1.3 Selbstbestimmung ohne geschlossene Grenzen?	50
2.2 Egalitaristischer Kosmopolitismus (Carens)	53
2.2.1 Ein Plädoyer für offene Grenzen	54
2.2.2 Drei Theorien	54
2.2.3 Legitimatorischer Individualismus und universale Freizügigkeit	58
2.3 Liberaler Nationalismus (Miller)	62
2.3.1 Nationen und Einwanderung	63

Inhaltsverzeichnis

2.3.2	Drei Argumente für offene Grenzen	64
2.3.3	Zuwanderung und Territorialrechte	68
2.3.4	Die Grenzen der Selbstbestimmung	71
2.3.5	Legitimatischer Individualismus und Territorialrechte	72
2.4	Geschlossene Grenzen – Offene Grenzen: Zwischenfazit	76

TEIL II

Immanuel Kants Weltbürgerrecht
in *Zum ewigen Frieden* und der *Rechtslehre*

3.	Das Thema Migration bei Kant: Einleitung	81
4.	Begriffsklärungen	87
4.1	Weltbürgerlich	88
4.2	Weltbürger	92
4.3	Weltbürgerrecht	95
5.	Zum Kontext und den Adressaten des Weltbürgerrechts in <i>Zum ewigen Frieden</i> und der <i>Rechtslehre</i>	100
6.	Hospitalität und Hostilität: Zum Inhalt des Weltbürgerrechts I	107
6.1	Das Recht auf Wirtbarkeit	109
6.1.1	Was ist Hospitalität?	109
6.1.2	Was ist ›allgemeine‹ Hospitalität?	111
6.1.3	Welche ›Einschränkung‹?	112
6.1.4	Kants Vorgänger I: Vitoria	113
6.1.5	Kants Vorgänger II: Grotius	115
6.1.6	Keine Hospitalität in der <i>Rechtslehre</i> ?	117
6.1.7	Weltbürgerrecht als Hospitalitätsrecht?	119
6.1.8	Das China-Japan-Beispiel	120
6.2	Die Pflicht zur Unterlassung von Feindseligkeiten	124
6.2.1	Kants Begriff der Feindseligkeit und des Feindes	125
6.2.2	Der Begriff des Feindes und das Weltbürgerrecht	126
6.2.3	Grundeigentum und Weltbürgerrecht	127

7.	Kant und der Kolonialismus: Zum Inhalt des Weltbürgerrechts II	135
7.1	Kants Kolonialismusbegriff	137
7.2	Kant als Verteidiger oder als Kritiker des Kolonialismus?	140
7.3	Kants Kolonialismuskritik	146
8.	Rechte und Pflichten: Zur Form des Weltbürgerrechts	155
8.1	Das Gebot der Nichtabweisung als unvollkommene Pflicht?	157
8.2	Korrespondieren dem Weltbürgerrecht positive Pflichten?	162
8.3	Ergeben sich aus dem Weltbürgerrecht <i>special duties</i> ?	163
9.	Zur Begründung des Weltbürgerrechts: Fünf Lesarten	170
9.1	Recht auf Mitgliedschaft	172
9.2	Weltöffentlichkeit und Aufklärung	176
9.3	Friedensfunktionalität	178
9.4	Das eine »angeborene Recht«	181
9.5	Das Rechtsprinzip und die Kugelgestalt der Erde	187
10.	Produktive Disharmonie: Ein Zwischenfazit	194
10.1	Zusammenfassung	194
10.2	Systematische Einwände	198
10.3	Mögliche Antworten	200
	10.3.1 Zu wenig Gemeinschaft?	200
	10.3.2 Zu wenig Egalitarismus?	202
	10.3.3 Zu wenig Universalismus?	203
	10.3.4 Zu viel Optimismus?	204
	10.3.5 Zu viel Gemeinschaft?	205
10.4	Produktive Disharmonie	206

TEIL III

Weltbürgerrecht und Migration

11. Die »Bedingungen der allgemeinen Hospitalität«: Einleitung	209
12. Das Weltbürgerrecht als Non-refoulement-Prinzip?	212
12.1 Unterlassungspflichten sind vollkommene Pflichten	215
12.2 Was bedeutet »Untergang«?	216
12.2.1 Ist »Untergang« gleichbedeutend mit Tod?	217
12.2.2 Der »Untergang des Königs« und Kants Personenbegriff	218
12.2.3 Kant und »die hungernde irische Landbevölkerung«	221
12.3 Das moralische Selbst als normatives Kriterium für ein Recht auf Asyl	224
12.4 »What happens when the numbers are not small?«	226
13. Illegitime und legitime Abweisungsgründe	233
13.1 Vier Möglichkeiten	234
13.1.1 Das Verbot der Aneignung fremden Eigentums	234
13.1.2 Der Inhalt des Kommunikationsaktes	236
13.1.3 Das Verbot von Verbrechen gegen den Staat	237
13.1.4 Keine arbiträren Merkmale	238
13.2 Feindseligkeit als legitimes Abweisungskriterium	239
13.3 Das Verhältnis von Exklusionsrecht und Souveränität	241
14. »Der natürliche Mensch ist gleichsam vogelfrei«: Kants Weltbürgerrecht und Staatenlosigkeit	245
14.1 Was ist Staatenlosigkeit?	246
14.2 Auf welche philosophische Frage verweist Staatenlosigkeit?	247
14.3 Zwei Schwierigkeiten	248
14.3.1 Anachronismusproblem	249
14.3.2 Institutionalisierungsproblem	252
14.4 Ein Weg aus der Staatenlosigkeit?	258

15.	»An Unbridgeable Gap«?	
	Der Übergang vom Besuchs- zum Gastrecht	261
15.1	Das Recht auf Mitgliedschaft und der »wohlthätige Vertrag« .	262
	15.1.1 Einseitiger Erwerb, nicht Wohlthätigkeit	263
	15.1.2 Aufenthalt, nicht Mitgliedschaft	265
15.2	Staatsbürger durch Vertrag?	267
	15.2.1 Freiwilligkeit als zentrales Merkmal von	
	Verträgen	268
	15.2.2 Legitime Einschränkungen der Vertragsfreiheit .	268
16.	Das Recht auf Auswanderung	272
16.1	Der Untertan hat das Recht der Auswanderung	274
16.2	»[D]er Staat könnte ihn nicht als sein Eigentum	
	zurückhalten«	277
16.3	Recht auf Auswanderung ohne Recht auf Einwanderung? .	280
17.	Nicht nur Rechts-, sondern auch Tugendpflichten	284
17.1	Zum Begriff der Tugendpflicht	285
17.2	Hilfspflicht und Pflicht zur Wohlthätigkeit	289
17.3	Die Wohlthätigkeit des »reichen Mannes«	293
17.3	Teilnehmung, Dankbarkeit und weltbürgerliche Gesinnung	295
18.	Mehr als gerechte Mitgliedschaft	
	Zwischenfazit, Zusammenfassung, Ausblick	298
	Literaturverzeichnis	308
	Personenregister	328
	Sachregister	333

Siglenverzeichnis

Kants Schriften werden, wenn nicht anders angegeben, im Text nach der Akademie-Ausgabe (Gesammelte Schriften, hrsg. v. d. Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1900 ff.) ausgewiesen. Der Band wird römisch, die Seite arabisch gezählt. Die Manuskripte Döhnhoff und Dohna zu Kants Vorlesungen über Physische Geographie werden als Band 26.2 in der Akademie-Ausgabe erscheinen. Werner Stark hat die Mitschriften elektronisch dokumentiert und zugänglich gemacht: <http://kant.bbaw.de/base.htm/index.htm>. Die im Text der vorliegenden Studie genannten Seitenzahlen beziehen sich auf die Seiten dieser digitalen Dokumentation.

<i>Anth</i>	<i>Anthropologie in pragmatischer Hinsicht</i> (VII 117–333)
<i>BDG</i>	<i>Der einzig mögliche Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseins Gottes</i> (II 63–163)
<i>Dohna</i>	<i>Vorlesungen zur Physischen Geographie: Dohna</i>
<i>Döhnhoff</i>	<i>Vorlesungen zur Physischen Geographie: Döhnhoff</i>
<i>FEV</i>	<i>Die Frage, ob die Erde veralte, physikalisch erwogen</i> (I 193–213)
<i>Gemeinspruch</i>	<i>Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis</i> (VIII 273–313)
<i>GMS</i>	<i>Grundlegung zur Metaphysik der Sitten</i> (IV 385–463)
<i>Idee</i>	<i>Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht</i> (VIII 15–31)
<i>KpV</i>	<i>Kritik der praktischen Vernunft</i> (V 1–163)
<i>KrV</i>	<i>Kritik der reinen Vernunft</i> (A: IV 1–252, B: III)
<i>KU</i>	<i>Kritik der Urteilskraft</i> (V 165–485)
<i>NTH</i>	<i>Allgemeine Naturgeschichte und Theorie des Himmels oder Versuch von der Verfassung und dem mechanischen Ursprunge des ganzen Weltgebäudes, nach Newtonschen Grundsätzen abgehandelt</i> (I 215–368)
<i>Päd</i>	<i>Pädagogik</i> (IX 437–499)
<i>PG</i>	<i>Physische Geographie</i> (IX 151–436)
<i>R</i>	<i>Reflexionen zur Rechtsphilosophie</i> (XIX, 442–613)

Siglenverzeichnis

RGV	<i>Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft (VI 1–202)</i>
RL	<i>Die Metaphysik der Sitten. Erster Teil. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (VI 203–372)</i>
TL	<i>Die Metaphysik der Sitten. Zweiter Teil. Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre (VI 373–493)</i>
VARL	<i>Vorarbeiten zu Die Metaphysik der Sitten. Erster Teil Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (XXIII 207–370)</i>
VATL	<i>Vorarbeiten zu Die Metaphysik der Sitten. Zweiter Teil Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre (XXIII 371–420)</i>
VAZeF	<i>Vorarbeiten zu Zum ewigen Frieden (XXIII 152–192)</i>
Vigilantius	<i>Die Metaphysik der Sitten Vigilantius (XXVII 600–712)</i>
ZeF	<i>Zum ewigen Frieden (VIII 341–386)</i>

1. Einleitung: Migration als Herausforderung für die politische Philosophie

Wanderungsbewegungen und Verpflichtungen gegenüber Fremden waren seit jeher Themen der politischen Philosophie. Auch wenn sie selten im Zentrum der Überlegungen standen, widmen sich einige einschlägige Werke auch schon vor jenen Immanuel Kants, der in dieser Studie im Mittelpunkt stehen wird, Fragen, die diese Themenkomplexe berühren: Platon diskutiert beispielsweise in den *Nomoi* mögliche Migrationsursachen (IV, 708b), die Vor- und Nachteile kultureller Homogenität (708c–d) und Pflichten gegenüber Fremden und Schutzsuchenden (729e–730a). Seneca erörtert in seiner Trostschrift *Ad Helviam matrem*, dass an allen Orten sich Menschen finden, die ihre Heimat verlassen haben, und »dass Stämme und ganze Völker ihren Wohnsitz gewechselt haben« (VII, 1). Augustinus setzt sich in *De civitate Dei* mit Fragen nach der Gewährung von Asyl auseinander (I, 4–7 u. 34). Thomas von Aquin diskutiert in der *Summa Theologiae* den Umgang mit Fremden (*Summa*, I^a II^{ae}, q. 105, art. 3). In den frühneuzeitlichen Utopien – sei es Morus' *Utopia*, Campanellas *Sonnenstaat* oder Bacons *Neu-Atlantis* – finden sich Überlegungen zur Aufnahme von Fremden, Koloniebildung und den Vor- und Nachteilen der Öffnung und Schließung von Grenzen. Auch die Vertragstheoretiker Hobbes, Locke und Rousseau sind sich dessen bewusst, dass Wanderungsbewegungen philosophisch von Belang sind: Hobbes beschäftigt sich im *Leviathan*, wenn auch nur kurz, mit Kolonien (Kap. 30, 387). Rousseau fragt sich, ob bereits im bloßen Aufenthalt in einem Staat die Zustimmung zum Gesellschaftsvertrag gesehen werden kann (*Contrat Social*, IV 2). Locke geht der Frage nach, wie ›Fremde‹ zum Mitglied einer Gesellschaft werden können (*Second Treatise*, VIII 95). Zu nennen sind aber auch die Auseinandersetzungen mit dem Kolonialismus wie wir sie bei den Theoretikern des Völkerrechts, etwa bei Vitoria in seinen Vorlesungen *De indis recenter inventis* oder auch bei den französischen Moralisten, z. B. in Montaignes *Essais*, finden. Viele weitere Beispiele könnten

angeführt werden.¹ Die Rede vom ›Schattendasein‹ des Themas Migration in der Philosophie ist daher nur zum Teil richtig.²

In der gegenwärtigen politischen Philosophie haben die genannten und ähnliche Fragen ebenfalls Konjunktur. Angesichts der Fluchtbewegungen von bislang ungekanntem historischen Ausmaß,³ die unsere Welt momentan erlebt, werden die Themen Zu- und Einwanderung, Flucht und Migration, Integration und Staatsbürgerschaft viel diskutiert, und das nicht allein in Fachkreisen. In der politischen Philosophie und der Angewandten Ethik aber ist das Interesse an diesen Fragen nicht allein durch die tagespolitische Aktualität bestimmt, auch wenn diese freilich oft den Impuls für die angestellten Überlegungen liefert.⁴

Für die politische Philosophie werfen Wanderungsbewegungen eine Fülle von Fragen auf, die vielfältige Themengebiete betreffen: Etwa a) das methodische Vorgehen bei der Entwicklung von Rechts- und Gerechtigkeitsprinzipien, beispielsweise wer bei der Konstruktion eines Urzustandes in die Überlegungen miteinbezogen wird; b) die inhaltliche Ausgestaltung spezifischer Gerechtigkeitsgrundsätze, beispielsweise ob ein Recht auf universale Freizügigkeit zu den Grundrechten jedes Menschen zu zählen ist oder nicht; c) die Legi-

¹ Für weitere Beispiele s. auch Kristeva (1990), ebenso Coulmas (1990) und Cavallar (2002).

² Zu dieser These etwa Blake: »There is a wide academic literature on immigration; very little of it has been produced by philosophers« (2003, 225). Oder Benhabib, die diese These nur für die gegenwärtige Philosophie vertritt: »[I]t is surprising that the cross-border movements of peoples, and the philosophical as well as policy problems suggested by them, have been object of such scant attention in contemporary political philosophy« (2004, xiii). Jüngst auch Dietrich: »In der Geschichte der politischen Philosophie haben sich [...] nur wenige Autoren [...] dem Thema der Immigration (bzw. Emigration) gewidmet« (2017a, 16). Dagegen Schramme: »Tatsächlich beschäftigen sich Philosophinnen und Philosophen schon seit geraumer Zeit mit den ethischen Fragen, die Flucht und Vertreibung betreffen, und mit dem Status und den moralischen Ansprüchen von Flüchtlingen« (Schramme 2015, 380). Schramme bezieht sich mit seiner Einschätzung aber vor allem auf Dummett (2001).

³ Im Jahr 2015 hat die Zahl der Flüchtlinge weltweit erstmals in der Geschichte die 60-Millionen-Marke überschritten; daher auch die Rede vom »ungekannten Ausmaß« und »einem Rekordniveau«. Gleichwohl muss man Angeli zustimmen, der dazu aufruft, diese Zahlen nicht zu dramatisieren, denn sie bedeuten auch Folgendes: »Weniger als 1 % der Weltbevölkerung ist auf der Flucht. [...] Auch der Anteil der Migranten an der Weltbevölkerung ist mit 3,3 % überschaubar und nur unwesentlich höher als 1960« (Angeli 2018, 25).

⁴ Vgl. etwa Ott (2016, 7).

timität von Zu- und Einwanderungspolitiken, sowohl im Sinne der Möglichkeit der Rechtfertigung dieser Politiken überhaupt wie auch der Legitimität spezifischer Zu- und Einwanderungspolitiken; d) ob die Funktionen und Zwecke, die Zu- und Einwanderungspolitiken erfüllen rechtsmoralisch begründbar sind – oder nicht; e) die Frage nach der Stabilität politischer Ordnungen und ob diese durch Wanderungsbewegungen gefährdet oder befördert wird, und f) die Frage nach dem Verhältnis individueller Freiheit und staatlicher Souveränität und damit die Frage, inwiefern die zwischenstaatliche Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden darf oder nicht.⁵ Migration stellt die politische Philosophie also in mindestens fünffacher Hinsicht vor eine Herausforderung. Wanderungsbewegungen bilden daher den Anlass für philosophische Überlegungen, die aber letztlich auf grundlegende Fragen politischer Philosophie verweisen.

Manche Autoren stellen die Fähigkeit der Philosophie infrage, überhaupt Antworten auf komplexe politische Situationen wie die Frage nach dem richtigen politischen Umgang mit großen Fluchtbewegungen zu liefern (Schramme 2015): Politische Philosophie müsse an der Komplexität dieser Phänomene scheitern, da sie bislang nicht über die notwendigen methodischen Möglichkeiten verfüge, derartige Fragen zufriedenstellend zu bearbeiten (Schramme 2015, 318). Man kann sich fragen, ob Schrammes Kritik nicht ein wenig zu weit geht. Vielleicht kann man seinen Beitrag aber auch als einen Aufruf zur Vorsicht und Zurückhaltung lesen. Allzu leicht dient die philosophische Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Autoren wie auch Klassikern der Philosophiegeschichte der Untermauerung der eigenen (politischen) Grundhaltung. Selten wird sie als Anregung zur kritischen Reflexion der eigenen Position verstanden. Nehmen wir die Klassiker ernst, da, wo sie ›quer‹ zu unseren Überzeugungen stehen, und da, wo sie heute für selbstverständlich gehaltene Argumentationsmuster unterlaufen, bietet uns das die Chance, in der kritischen Auseinandersetzung mit ihnen neue Einsichten zu gewinnen, die Implikationen bestimmter Gedankengänge zu erforschen und nebenbei auch unser Bild von der Position des jeweiligen Autors zu hinterfragen.

Diese Arbeit soll ein Angebot hierzu sein. Sie wird sich insbesondere mit Immanuel Kants Position zum Themenkomplex der

⁵ Die Punkte c–f sind an Özmens Begründungsfragen der politischen Philosophie angelehnt (Özmen 2013, 33).

Migration auseinandersetzen. Dabei wird sich herausstellen, dass Kant in einer, wie ich es nennen möchte, produktiven Disharmonie zu in der gegenwärtigen politischen Philosophie häufig anzutreffenden Argumentationsstrukturen steht. Es wird sich aber auch zeigen, dass sich manche gängige Einschätzung Kants als vorschnell gefasst erweist: Seine Position zum Themenkomplex der Migration ist facettenreich; manchmal wird sie positiv überraschen, manchmal wird sie vielleicht auch enttäuschen. Als der Auseinandersetzung wert, auch mit Hinblick auf die Fragen der Migrationsdebatte, wird sie sich in jedem Fall erweisen.

1.1 Wanderung, Migration, Flucht

Zunächst sind aber einige Worte zu jenen Begriffen und Phänomenen, die hier aus ethisch-philosophischer Perspektive untersucht werden sollen, angebracht. Die folgenden Bestimmungen können dabei freilich nur kurz nennen, was Gegenstand ausführlicher ethnologischer, historischer, juristischer, kulturwissenschaftlicher, politikwissenschaftlicher, soziologischer und sprachwissenschaftlicher Forschung ist. Sie ermöglichen es aber, einen Eindruck von der Bandbreite des Phänomens und der begrifflichen Schärfen und Unschärfen zu erlangen – und darüber hinaus einen Arbeitsbegriff für die vorliegende Studie festzulegen.

Das Wort Wanderung tritt laut dem *Grimmschen Wörterbuch* schon im späteren Mittelhochdeutschen auf. Es bezeichnet seltener, wie ›Wanderschaft‹, ein längeres fortgesetztes Wandern oder Reisen und wird auch, aber nur gelegentlich, für die Walz der Handwerkszünfte verwendet. »Besonders« jedoch »wird wanderung (nach *migratio*) von den zügen der völker gebraucht« (Grimm, Bd. 27, 1704). Daneben kann es auch die Bedeutung »wegwandern« und »Abreise« annehmen. Darüber hinaus finden sich auch zahlreiche übertragene Verwendungsweisen.

Im gegenwärtigen Sprachgebrauch bezeichnet das Begriffspaar ›Abwanderung und Zuwanderung‹ die Bewegungen von Personen und Gruppen, die auf eine längerfristige oder dauerhafte »Verlagerung des Lebensmittelpunktes« (Oltmer 2012, 18) abzielen. Dabei spielt es im Gegensatz zu dem Begriffspaar ›Aus- und Einwanderung‹ keine Rolle, welche Hintergründe, Distanzen, Ziele oder Ergebnisse mit diesen Bewegungen verbunden sind: »Beide Begriffe verweisen

sowohl auf intra- und interregionale als auch auf grenzüberschreitende Bewegungen« (ebd.). ›Aus- und ›Einwanderung‹ bezeichnen nach Oltmer im Gegensatz zu ›Ab- und Zuwanderung‹: »Landesgrenzen überschreitende und nach Wanderungsabsicht oder Wanderungsergebnis mit einer dauerhaften Niederlassung im Zielland verbundene Migration« (ebd.).

Die Wanderungsformen oder -typologien sind dabei vielfältig. Der Begriff kann sich auf Arbeitswanderung, Bildungs- und Ausbildungswanderung, Entsendung wie etwa bei Diplomaten oder Vertretern international agierender Unternehmen oder auch auf Gesellenwanderung, Heirats- und Liebeswanderung, Kulturwanderung, Nomadismus, Siedlungswanderung, Sklaven- und Menschenhandel, Wanderarbeit, Wanderhandel, Wohlstandswanderung (›lifestyle migration‹) und Zwangswanderungen wie Flucht, Vertreibung, Deportation und Umsiedelung beziehen (ebd., 20 f.).⁶

Die einzelnen Formen lassen sich freilich nicht immer trennscharf voneinander abgrenzen: Beispielsweise kann es sich bei einer ›Kulturwanderung‹, die etwa in der Verlagerung des Lebensmittelpunktes in eine kulturell attraktive Stadt besteht, auch um eine Wohlstandswanderung handeln, die sich durch die freie Wahl eines neuen Wohnortes durch finanziell unabhängige Personen auszeichnet. Außerdem waren die einzelnen Wanderungsformen zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich häufig. So waren beispielsweise im 16. bis 19. Jahrhundert die von Europa ausgehenden Kolonisationsbestrebungen, die sich hieran anschließenden Massenabwanderungen aus Europa und der mit ihnen einhergehende Sklavenhandel aus Afrika prägende Elemente des Bildes von Migration. Im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert sind Arbeits- und Siedlungswanderungen entscheidende Wanderungsbewegungen. Die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts wird von Zwangsmigrationen, Flucht, Vertreibung und Deportation sowie Kriegsfolgewanderungen bestimmt.⁷

Auch wenn es zwischen diesen Phasen Überschneidungen gibt, werfen die jeweils anderen Facetten von Wanderungsbewegungen auch jeweils unterschiedliche Probleme auf. Dies spiegelt sich zum

⁶ Der Begriff der Migration scheint im Gegensatz dazu gemeinhin enger gefasst zu werden. Bauböck ist beispielsweise der Ansicht, dass Nomadentum, Tourismus, Sklavenhandel und Umsiedlungen nicht als ›Migration‹ zu bezeichnen sind (2008, 818).

⁷ Diese Einteilung folgt im wesentlichen Oltmer (2012).

Teil auch in den philosophischen Texten, die Wanderungsbewegungen diskutieren, wider. Spielt etwa im 16. und 17. Jahrhundert die Rechtfertigung der kolonialen Landnahme im Rahmen von Siedlungswanderungen eine größere Rolle, setzt sich die politische Philosophie des letzten Drittels des 20. Jahrhunderts und dem ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts eher mit Wanderungsbewegungen auseinander, die durch Gefälle im globalen Wohlstandsniveau verursacht werden.⁸ Auch entsteht ein Interesse an durch Klimaveränderungen verursachten Wanderungsbewegungen.⁹ Jüngst werden vor allem Fragen nach den Verpflichtungen von Staaten gegenüber Flüchtlingen diskutiert. Dabei können aber auch Formen, die als überwunden oder überholt galten, plötzlich – gegebenenfalls in modifizierter Gestalt – in anderen historischen oder geographischen Kontexten wieder Relevanz erlangen.

Während im deutschen Sprachraum lange die Begriffe ›Ein- und Auswanderung‹ üblich waren, um Migrationsbewegungen zu bezeichnen, hat sich in den letzten Jahrzehnten der Begriff ›Migration‹ als Lehnwort aus dem Englischen auch in der deutschen Alltags- und Wissenschaftssprache etabliert (Han 2010, 5 f.). Der Begriff ›Migration‹ stammt dabei freilich aus dem Lateinischen von *migrare* oder *migratio*. Diese Begrifflichkeiten bedeuten so viel wie wandern, auswandern, aus- und wegziehen, übersiedeln bzw. Wanderung, Auswanderung, Umzug. *Imigrare* bedeutet einwandern, einziehen; *emigrare* entsprechend auswandern, ausziehen.

In den Sozialwissenschaften wird unter dem Begriff der Migration eine Bewegung von Personen, Personengruppen oder ganzen Bevölkerungen im Raum verstanden, die einen dauerhaften Wohnortwechsel zur Folge hat (Han 2010, 6).¹⁰ Einige Kontroversen wirft dabei vor allem die Bestimmung des Begriffs der Dauerhaftigkeit auf: Ist der Aufenthalt an einem Ort ›dauerhaft‹, wenn er einige Monate, ein Jahr oder mehrere Jahre umfasst? Hierzu gehen die Positionen in den Sozialwissenschaften auseinander.¹¹ Die Vereinten Nationen unterscheiden temporäre Migration von der Langzeitmigration: Nach dieser Differenzierung handelt es sich bei einer Migrationsbewegung

⁸ Da die Literatur zu diesem Thema ausufernd ist, hier nur einige einschlägige Beispiele: Carens (1987), Singer (1993), Pogge (2002), Schlothfeld (2002 u. 2012), Cheval/Rochel (2012) und Ladwig (2012).

⁹ Zum Beispiel Risse (2009).

¹⁰ Vgl. auch Oltmer (2012, 17).

¹¹ Für einen Überblick über die unterschiedlichen Positionen s. Han (2010, 6).

dann um temporäre Migration, wenn der Aufenthalt kürzer als ein Jahr, aber länger als drei Monate ist. Ab einem Jahr ist für die Vereinten Nationen das Kriterium der Dauerhaftigkeit erfüllt und es handelt sich um Langzeitmigration (IOM 2003, 296).

Es wird also eine gewisse ›Mindestdauer‹ des Aufenthalts angenommen, wenn von Migration gesprochen wird. Gemeinhin werden daher auch Reisende und Pendler nicht den Migrationsbewegungen zugerechnet (Han 2010, 6). Der Begriff der Wanderung scheint im Gegensatz dazu offener zu sein, da er z.B. auch Reisende und Nichtsesshaftigkeit erfasst, wobei natürlich auch der Begriff der Migration so definiert werden kann, dass er diese Phänomene ebenfalls abdeckt.

Eine weitere viel diskutierte Frage lautet, welche Art von politischer Grenze überschritten werden muss, damit die Bewegung einer Person im Raum zur Migrationsbewegung wird und sich damit etwa von einem Umzug innerhalb einer Stadt oder einer Gemeinde unterscheidet. In diesem Zusammenhang wird daher auch von Binnenmigration und von internationaler Migration gesprochen, wobei Binnenmigration jene Migrationsströme umfasst, die sich innerhalb einer definierten politischen Grenze bewegen; internationale Migration dagegen jene, die nationale Grenzen überschreiten (ebd., 7 f.).

Was man bei all diesen Unterscheidungen jedoch nicht vergessen sollte, ist, dass es sich bei Wanderungsbewegungen um grundsätzlich ergebnisoffene Prozesse handelt. Oltmer hat dies treffend wie folgt beschrieben:

Räumliche Bewegungen werden beispielsweise abgebrochen, weil bereits ein im Zuge einer Transitwanderung zunächst nur als Zwischenstation gedachter Ort unverhofft neue Chancen bietet. Umgekehrt kann sich das geplante Ziel als ungeeignet oder wenig attraktiv erweisen, woraus eine Weiterwanderung resultiert. Zudem kann der Erfolg im Zielgebiet die Rückkehr in die Heimat möglich oder der Misserfolg nötig machen. Häufig wird eine geplante Rückkehr aufgeschoben, bis die Fremde zur Heimat geworden ist und die alte Heimat zur Fremde (Oltmer 2012, 25 f.).¹²

Darüber hinaus werden in der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung vielfältige Typen von Migration unterschieden. Eine Grundunterscheidung bildet dabei jene zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Migration, wobei diese Grenzziehung selbst bereits umstritten ist.

¹² Ähnlich auch Hoerder (2010, 11).

Flucht und deren moralische Implikationen werden gegenwärtig aufgrund der tagespolitischen Aktualität dieses Themas auch aus philosophisch-ethischer Perspektive viel diskutiert.¹³ Es handelt sich hierbei aber nicht um die einzige Form der ›unfreiwilligen‹ Migration. Auch hinsichtlich erzwungener Migration oder Zwangsmigration können vielfältige Formen beschrieben werden. Es kann sich beispielsweise um Deportation, Evakuierung, Flucht, Umsiedelung oder Vertreibung handeln (ebd., 31). Allen Typen der Zwangsmigration ist aber gemein, dass sie »durch eine Nötigung zur Abwanderung verursacht [werden], die keine realistische Handlungsalternative zulässt« (ebd.).

Gelegentlich wird vorgeschlagen, ›Wanderung‹ als Oberbegriff zu ›Migration‹ und ›Flucht‹ zu verstehen (Ott 2016, 11): »Flüchtlinge seien« dabei auf der einen Seite »definiert als Schutzsuchende, denen ein weiterer Aufenthalt in ihren Heimat- und Herkunftsländern unzumutbar ist« (ebd.). »Migrantinnen« möchten dagegen auf der anderen Seite »ihre Lebensaussichten und die ihrer Angehörigen durch Auswanderung verbessern« (ebd., 12). Die Dringlichkeit, die im ersten Fall angenommen wird, sei im zweiten nicht gegeben.

Diese hier angeführten Unterscheidungen haben große Auswirkungen darauf, welche Migrationströme überhaupt als solche statistisch erfasst werden. Einige dieser Unterscheidungen, wie etwa die zuletzt angeführte, haben auch moralische Implikationen: Die Unterscheidung von Flüchtenden auf der einen Seite und Migrantinnen und Migranten auf der anderen legt auch nahe, dass Staaten zwischen diesen Gruppen unterscheiden müssen und gegenüber der einen Gruppe Verpflichtungen hätten, die sie gegenüber der anderen nicht haben.

In dieser Arbeit werde ich sowohl von Wanderung als auch von Migration sprechen: Mit dem Begriff der Migration, der stark durch seine tagespolitische Aktualität geprägt ist, gehen häufig vorgefertigte Vorstellungen einher. Der Begriff der Wanderung vermag es da-

¹³ S. beispielsweise die Beiträge in dem Band »Welche und wie viele Flüchtlinge sollen wir aufnehmen?« (Grundmann/Stephan 2016). Aber auch Özmen (2015), Sedmak (2015), Ott (2016) und Nida-Rümelin (2017, 111–121). Auch die Beiträge in Hruschka/Joerden (2017). Angelis Essay beschäftigt sich nicht vorrangig mit dem Thema Flucht, wurde aber »unter dem Eindruck der sogenannten ›Flüchtlingskrise‹ und den damit verbundenen Debatten und Verwerfungen« verfasst (Angeli 2018, 95). S. zu Angelis Essay auch Reinhardt (2019b) Für einen Überblick über die Hintergründe und Ereignisse der sogenannten Flüchtlingskrise s. Luft (?2017).

gegen, auf die Vielfältigkeit des Phänomens zu verweisen, gängige Implikationen des Begriffs Migration zu unterlaufen und gegenwärtig seltenere Formen der ›Bewegung im Raum‹ mit in den Blick zu nehmen. In dieser Studie werden auch Themen wie koloniale Landnahme und Nomadismus angeschnitten werden. Dies sind Themenkomplexe, die in der gegenwärtigen Debatte um Flucht und Migration keine Rolle spielen, die aber für eine historisch fundierte Auseinandersetzung mit Wanderungsbewegungen durchaus von Bedeutung sind. Gleichwohl lässt sich der Begriff der Migration kaum umgehen, wenn eine Anschlussfähigkeit der hier angestellten Überlegungen an die gegenwärtige Debatte um Migration in der politischen Philosophie sichergestellt werden soll.

1.2 Politische Philosophie und Wanderungsbewegungen

Auf einige historische Referenzpunkte für die philosophische Auseinandersetzung mit Wanderungsbewegungen bin ich schon zu Beginn dieser Einleitung kurz eingegangen, auch auf grundlegende Herausforderungen, die Wanderungsbewegungen für die politische Philosophie aufwerfen. Wie begegnet sie diesen?

Die gegenwärtige Debatte um Migration und Staatsbürgerschaft in der politischen Philosophie, die in den 1980er Jahren des 20. Jahrhunderts in Gang gekommen ist und in den zurückliegenden Jahren durch die tagespolitische Aktualität dieser Themen noch einmal deutlich lebhafter geworden ist, hat ihren Ursprung in der Debatte um globale Gerechtigkeit.

Im Mittelpunkt standen daher zunächst Fragen der sozioökonomischen Verteilungsgerechtigkeit und wie diese durch Mitgliedschaft in bestimmten politischen Gemeinwesen beeinflusst wird.¹⁴ Ihren Ausgangspunkt nahm diese Debatte bei John Rawls' *A Theory of Justice*. In der Abgrenzung zur dortigen Vorstellung von Gerechtigkeit und der Wiederbelebung einer liberalen politischen Vertragstheorie wurden im weiteren Verlauf Überlegungen zur kulturellen

¹⁴ Über den Zusammenhang von Migration und (globaler) sozioökonomischer Ungleichheit auch Ladwig (2012, 67–71). Zu Migration und globaler Gerechtigkeit s. ebenfalls Koller (1998), Schlothfeld (2002 u. 2012), Cheneval/Rochel (2012) und Cassee (2016, 183–201). Grundsätzlich kritisch zur Behebung von Armut mit den Mitteln liberaler Einwanderungsregime Pogge (2002). Auf weitere einschlägige Texte wird an entsprechender Stelle im ersten Teil dieser Studie verwiesen werden.

Selbstbestimmung von politischen Gemeinwesen angestellt.¹⁵ Der Ursprung der Debatte um Migration in jener um globale Gerechtigkeit wirkt bis in die Gegenwart fort und spiegelt sich auch in den vorherrschenden Argumentationssträngen wider.

In jüngster Zeit ist in der deutschsprachigen politischen Philosophie eine vermehrte Hinwendung zum Thema Migration zu beobachten.¹⁶ Während sich hier die Diskussion bis vor wenigen Jahren einerseits noch stärker mit der Legitimität staatlicher Grenzen auseinandergesetzt,¹⁷ andererseits das Thema Migration mit jenem der Integration enggeführt hat,¹⁸ konzentrieren sich die jüngsten Beiträge, wie bereits erwähnt, auf Fragen von Flucht und Zuwanderung.

Kant wird innerhalb der Diskussion um Migration in der gegenwärtigen politischen Philosophie selten rezipiert: Es gibt bislang keine umfassende Studie zu Kants Überlegungen zu Wanderungsbewegungen mit Hinblick auf die Fragen der gegenwärtigen Debatte. Diese Studie ist gleichwohl nicht die erste, die sich mit den Implikationen kantischer Philosophie für Themenkomplexe, die durch Migrationsbewegungen aufgeworfen werden, befasst: Zu nennen ist hier insbesondere Seyla Benhabib *The Rights of Others* (2004), in welchem sie sich im Kapitel »On hospitality: rereading Kant's cosmopolitan right« mit Kants Weltbürgerrecht und seinen Implikationen für die Rechte von Nichtstaatsbürgern auseinandersetzt. Ihre Interpretation des Weltbürgerrechts basiert dabei hauptsächlich auf Kants Schrift *Zum ewigen Frieden*. Kants Ausführungen zum Weltbürgerrecht in der *Rechtslehre* spielen für Benhabib eine untergeordnete Rolle wie

¹⁵ Beispielsweise Walzer (1983, 31–63), Kymlicka (1995, 75–106) zuvor auch schon in Kymlicka (1989, 162–181), Miller (2007, 214–230). Dagegen etwa: Scheffler (2007). Auf weitere einschlägige Texte wird an entsprechender Stelle im ersten Teil der vorliegenden Studie verwiesen werden.

¹⁶ Chwaszcza (2015), Neuhäuser (2015), Özmen (2015), Ott (2016), Grundmann/Stephan (2016), Cassee (2016), Dietrich (2017a), Nida-Rümelin (2017), Angeli (2018). Auch in Einführungen wird diesem Thema mittlerweile Raum geschenkt, s. u. a. Dietrich/Zanetti (2014, 85–111). Zu Angeli, Dietrich und Nida-Rümelin s. auch Reinhardt (2019b, 2018b u. 2018c).

¹⁷ S. beispielsweise Chwaszcza (1998 u. 2006), Koller (2001), Ottmann (2001). Auf weitere einschlägige Texte wird an entsprechender Stelle im ersten Teil der vorliegenden Studie verwiesen werden.

¹⁸ S. beispielsweise Celikates (2012), Goppel (2012), Zurbuchen (2007 u. 2012). Auf weitere einschlägige Texte wird an entsprechender Stelle im ersten Teil der vorliegenden Studie verwiesen werden.

auch andere Passagen zum Themenkomplex der Migration, die sich dort finden.¹⁹

1.3 Überblick

Die Studie gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil stelle ich drei vorherrschende Strömungen der Debatte um Migration in der gegenwärtigen politischen Philosophie anhand von drei ausgewählten Texten vor. Im Fokus der im ersten Teil dieser Studie skizzierten ›Landkarte‹ der Debatte um Migration werden der Kommunitarismus, der egalitaristische Kosmopolitismus und der liberale Nationalismus stehen. Ich werde mich bei der Vorstellung dieser drei Ansätze auf jeweils einen Autor beschränken, der für diese Debatte einschlägig ist. Den Kommunitarismus werde ich anhand von Michael Walzers *Sphären der Gerechtigkeit* (Kap. 2.1) vorstellen. Den egalitaristischen Kosmopolitismus werde ich exemplarisch an Joseph H. Carens' Aufsatz »Aliens and Citizens« (Kap. 2.2) diskutieren und den liberalen Nationalismus am Beispiel von David Millers *National Responsibility and Global Justice* (Kap. 2.3).

Diese Auswahl kann freilich kein vollständiges Bild der Debatte um Migration zeichnen. Sie dient vielmehr dazu, den Problemkosmos zu eröffnen, wie wir es ausgehend von diesen zentralen Texten in Abstufungen sowie Verfeinerung auch in den jüngeren Beiträgen zur Debatte vorfinden. Außerdem stellen die ausgewählten Autoren zentrale Referenzpunkte der gegenwärtigen Diskussion dar, ob nun im anglophonen oder im deutschsprachigen Raum.²⁰ Sie ermöglicht es darüber hinaus, auf für die folgende Auseinandersetzung wichtige

¹⁹ Weiterhin sind zu nennen: Loewe (2010), der die rechtsmoralischen Implikationen untersucht, die Kants Weltbürgerrecht mit Hinblick auf die Verpflichtungen hat, die politische Gemeinwesen gegenüber Flüchtlingen haben. Auch Cavallar (2002); dort insbesondere das Kapitel »Kant and the *Ius Cosmopoliticum*«. Diese Untersuchung erfolgt allerdings nicht in systematischer, sondern vor allem in historisch interpretativer Absicht. Ebenso Cavallar (2015). Weiterhin ist Keil (2009) zu nennen, der Kants Weltbürgerrecht aus juristischer Perspektive mit Bezug zum geltenden Aufenthalts-, Einwanderungs- und Flüchtlingsrecht analysiert.

²⁰ Auch der für die deutschsprachige Debatte einschlägige und ansonsten von deutschsprachigen Autoren bestrittene Sammelband *Migration und Ethik* (Cassee/Goppel 2012) kommt nicht ohne Texte von Carens, Miller und Walzer aus. Ebenso Dietrich (2017b). Auch für Angeli (2018) bleiben sie zentrale Gesprächspartner. Zu Dietrich s. auch Reinhardt (2018b).

Einleitung

Punkte hinzuweisen. Einige möchte ich bereits hier im Rahmen der Einleitung erwähnen, da sie im Verlauf der vorliegenden Studie immer wieder eine Rolle spielen werden.

Nonegalitaristische Ansätze in der politischen Philosophie stehen häufig im Verdacht, sich im politischen Spektrum eher ›rechts‹ zu positionieren. Dies gilt nicht nur mit Hinblick auf die Frage nach dem angemessenen Umgang mit Migrationsbewegungen, sondern auch für andere Fragen nach politischer Gerechtigkeit. Jedoch, so hat bereits Angelika Krebs herausgearbeitet, sind hier Fragen der Begründung von jenen der politischen Umsetzung strikt zu trennen:

Ein nonegalitaristischer Gerechtigkeitsansatz misst Gleichheit auf der Begründungsebene keinen zentralen Eigenwert zu. Auf der Ebene praktischer Konsequenzen kann ein nonegalitaristischer Gerechtigkeitsansatz jedoch sogar auf mehr Gleichheit hinauslaufen als ein egalitaristischer (Krebs 2002, 17).

Auch in Bezug auf die Migrationsdebatte lässt sich dies beobachten: Während beispielsweise Walzer in seinen Überlegungen zunächst von der Notwendigkeit ›geschlossener‹ Grenzen ausgeht und Carens auf der anderen Seite von einem Recht auf universale Freizügigkeit, ist nicht klar, inwiefern die aus ihren Ansätzen folgenden Einwanderungspolitiken für mehr oder weniger Gleichheit hinsichtlich der grenzüberschreitenden Bewegungsfreiheit sorgen würden. Die in der gegenwärtigen politischen Philosophie häufig aufgemachte Dichotomie von ›offene Grenzen‹- und ›geschlossene Grenzen‹-Ansätzen erweist sich also auch deshalb als fragwürdig.

Kant steht in gewisser Hinsicht ›quer‹ zu diesen Hauptströmungen. Seine Position weist Elemente aller drei Strömungen auf, ohne aber zu den gleichen Schlüssen zu gelangen. Manchmal gelangt Kant zu ähnlichen Schlüssen, aber auf einer anderen Begründungsgrundlage. Er befindet sich zur Debatte um Migration in der gegenwärtigen politischen Philosophie in einer, wie ich es nennen möchte, produktiven Disharmonie. Die Disharmonie wird besonders deutlich im zweiten Teil dieser Studie hervortreten; die Produktivität im dritten.

Im zweiten Teil dieser Studie werde ich mich nach einigen einleitenden Bemerkungen (Kap. 3) der Behandlung des Themas der Wanderungsbewegungen und ihrer rechtsmoralischen Implikationen bei Kant zuwenden. Den Hauptreferenzpunkt wird hierbei das von ihm in der Schrift *Zum ewigen Frieden* und dem ersten Teil der *Metaphysik der Sitten*, der *Rechtslehre*, formulierte Weltbürgerrecht spielen.

Zunächst werde ich den Begriff des Weltbürgerrechts von den ihm verwandten Begriffen ›weltbürgerlich‹ und ›Weltbürger‹ abgrenzen (Kap. 4). Im darauffolgenden Kapitel werden der Kontext, in dem das Weltbürgerrecht in der Friedensschrift und der *Rechtslehre* steht, und seine Adressaten erläutert (Kap. 5). In den nächsten zwei Kapiteln werden die zwei inhaltlichen Teilaspekte des Weltbürgerrechts im Zentrum der Überlegungen stehen: einerseits die geforderte allgemeine Hospitalität sowie die geforderte Unterlassung von Feindseligkeiten (Kap. 6), andererseits die antikolonialistische Stoßrichtung des Weltbürgerrechts (Kap. 7). Anschließend wird zu erörtern sein, welche Arten von Pflichten dem Weltbürgerrecht korrespondieren (Kap. 8). Schließlich wird die Begründung des Weltbürgerrechts zu klären sein (Kap. 9). Im Schlusskapitel zu diesem Teil wird unter Rückgriff auf die Ergebnisse des ersten Teils dieser Studie die Disharmonie von Kants Position mit jenen oben benannten Hauptströmungen der gegenwärtigen Debatte herausgestellt (Kap. 10).

Im dritten Teil dieser Studie wird untersucht werden, warum wir aufgrund dieser Disharmonie – sei es auf der Ebene der Begründung, der Schlussfolgerungen oder der geforderten politischen Praxis – zu anderen, zum Teil weitreichenderen und komplexeren Antworten auf in der gegenwärtigen politischen Philosophie formulierte Fragen gelangen können. Den Ausgangspunkt dieses Teils bilden fünf Elemente, die nach Benhabib eine kosmopolitische Theorie der gerechten Mitgliedschaft beinhalten muss, und die Frage, ob Kants Überlegungen zu Wanderungsbewegungen ihnen genügen können. Es wird dabei gezeigt werden, dass Kants Problembewusstsein sogar weiter geht und auch Themen behandelt, die von Benhabib – wie auch anderen Autorinnen und Autoren – nicht in den Blick genommen werden.

Benhabib argumentiert dafür, dass ein Konzept gerechter Mitgliedschaft fünf Merkmale erfüllen müsse: (1) die Anerkennung des moralischen Anspruchs von Flüchtlingen und Asylsuchenden auf Erstaufnahme, (2) ein Regime »poröser Grenzen« für Einwanderer, (3) ein Verbot des Entzugs der Staatsbürgerschaft und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, (4) das Recht eines jeden Menschen, eine Rechtsperson zu sein, ausgestattet mit bestimmten unveräußerlichen Rechten – ein »Recht auf Rechte« im Arendt'schen Sinne – und (5) schließlich, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, das Recht, die Staatsbürgerschaft zu erlangen (Benhabib 2004, 3).

In Kapitel 12 werde ich mich der Frage zuwenden, ob das kantische Weltbürgerrecht dem ersten von Benhabib genannten Merkmal,

den moralischen Ansprüchen von Flüchtlingen auf Erstaufnahme, gerecht werden kann. Benhabibs zweites Merkmal werde ich indirekter behandeln, indem ich eine Frage aufnehmen werde, die in der Kant-Forschung hinsichtlich des Weltbürgerrechts diskutiert wird, nämlich: Kann man für andere Migrationsbewegungen außer Flucht auf der Grundlage von Kants Überlegungen zwischen legitimen und illegitimen Abweisungsgründen sinnvoll unterscheiden (Kap. 13)? Je nachdem, wie die Antwort auf diese Frage ausfallen wird, werden sich die von Kant geforderten Grenzen als ›poröser‹ oder weniger ›porös‹ in Benhabibs Sinne erweisen.

Anschließend soll untersucht werden, wie der mögliche Umgang mit Staatenlosigkeit und der Übergang zur Staatsbürgerschaft – Benhabibs Punkte 3 bis 5 – aus einer kantischen Perspektive auf Migration aussehen könnten (Kap. 14 u. 15). Im darauffolgenden Kapitel wird eine Wanderungsbewegung diskutiert werden, die in der gegenwärtigen Debatte kaum eine Rolle spielt, die Auswanderung. Denn Kant behandelt nicht nur Fragen der Zu-, sondern auch der Abwanderung, wobei auch das Recht auf Auswanderung zur Sprache kommt (Kap. 16).

Im nächsten Kapitel werde ich vorschlagen, dass man das Weltbürgerrecht und die ihm korrespondierenden Pflichten immer auch flankiert von weitergehenden Tugendpflichten denken muss: Die dem Weltbürgerrecht korrespondierenden Pflichten sind nicht die einzigen Pflichten, die mit Hinblick auf Migrationsbewegungen bestehen. Ich werde argumentieren, dass es eine Stärke der kantischen Konzeption darstellt, dass durch die Flankierung der Rechtspflichten durch die Tugendpflichten und *vice versa* zwei verbreitete Reduktionismen der gegenwärtigen Debatte um Migration vermieden werden: nämlich alle Verpflichtungen, die gegenüber einwanderungswilligen Personen bestehen, *entweder* als Gerechtigkeitspflichten *oder* als Hilfspflichten zu verstehen (Kap. 17).

Im Kapitel 18 wird das Zwischenfazit zum dritten Teil mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse der gesamten Studie und einem Ausblick auf weitergehende Fragen verbunden.